

Vor- und Nachspiele zum Münsinger Vertrag von 1482

I

Frieden und Einigkeit behalten, Unrecht und Gewalt ablehnen, Ritter- und Landschaft vereinigen, Schaden verhüten, so steht es dem Sinn nach in jenem denkwürdigen Vertrag, der Mitte Dezember 1482 in Münsingen abgeschlossen wurde und der uns Anlaß bietet, darüber nachzudenken, wie er wohl zustandegekommen ist. *Das aber wissen wir nicht fruchtbarer zu tun, als daß wir unser beider Land und Leute zusammen in ein Regiment und Wesen tun, damit wir unser Leben lang und nach uns unsere Erben und die Herrschaft Württemberg zu ewigen Zeiten ungeteilt als Ein Wesen ehrlich, löblich und wahrlich beieinander bleiben und dem Heiligen Reich nach gemeinem Nutzen desto stattlicher sein mögen, wie unsere Voroorderen es auch taten.* Ein Wesen! An ihm hatte es ganze 41 Jahre gefehlt, weil die Grafschaft Württemberg in zwei Hälften – einen Stuttgarter (auch Neuffener)

und einen Uracher Teil – aufgespalten war. Wir sprechen hier von der einzigen Landesteilung, die Württemberg betroffen hat, und spüren vielleicht im gleichen Atemzug, was das heißt, wenn ein Land – gleich wie groß es ist – geteilt, gehälftet wird; Beispiele haben wir in der Geschichte seit 1945 ja vor Augen.

Nun muß gleich, um Mißverständnissen vorzubeugen, vorausgeschickt werden, daß die Landesteilung im ausgehenden Mittelalter etwas Natürliches war, daß man die Schrecken dieses Begriffes in heutiger Sicht nicht kannte. Wenn sich, aus welchen Gründen auch immer, Herrscher-Familien zerstritten und der einzige Ausweg, der zu bleiben schien, auf eine Teilung der Herrschaft hinauslief, dann wurde dieses letzte Mittel eben zur Anwendung gebracht. Gleich Zellteilungen im biologischen Sinne konnte sich dies fortsetzen: die so gebildeten Linien durften sich untereinander wieder zerspalten, wo-



Münsingen  Stadt.

für in der benachbarten Kurpfalz das beste Beispiel zu finden ist. Wer kennt sich da noch aus in den Linien Zweibrücken, Birkenfeld, Veldenz, Simmern, Bitsch, Mosbach, Oberpfalz? Im Schreckgespenst eines möglichen Erbfolgekrieges wuchs sich der Bazillus zum Schrecklichsten aller äußeren Ereignisse aus. Daß es nicht nur an die Substanz eines Landes ging, sondern vor allem an das Leben von unschuldigen, von den Ursachen überhaupt nicht betroffenen Menschen, den «Untertanen», das war die böse Folge einer vielleicht recht harmlos scheinenden ersten Landesteilung. Daß Württemberg dieses Leid und die meist darauf folgende Not erspart blieben, ist dem Genius des Grafen Eberhard im Bart zu danken. Ohne ihn wäre dieser denkwürdige Vertrag von Münsingen nicht zustande gekommen. *Alle Schlösser, Dörfer, Güter, Gülten, Herrlichkeiten, Nutzungen und Besitzungen* waren einbezogen wie auch *das Silbergeschirr, der Hausrat, die fahrende Habe, der Wein, die Früchte und – nicht zu vergessen! – das bare Geld und die baren Schulden*. Und jetzt warf man dies alles wieder in eine Gemeinschaft, *also daß es hiefür zu ewigen Zeiten Ein Wesen und Ein Land heißen und sein soll*.

Eine Floskel: *zu ewigen Zeiten*. Ewigkeit ist für den damaligen Menschen überschaubarer als für uns heute. Niemand hat ihn gelehrt, wieviel Milliarden Jahre seit der Erschaffung des Universums vergangen sind, niemand ihm quasi durch Hochrechnungen beigebracht, wieviele Zeiteinheiten noch vergehen können, bis sich hier wieder eine Veränderung (wozu? wohin?) zeigen könnte. Die Zeitmessung war die der Heiligen Schrift, wo öfters von der «kleinen Weile» die Rede ist. Diese Epoche konnte man aushalten, in Beziehung zu ihr waren auch die «ewigen Zeiten» gedacht. Wenn tatsächlich dem Land in dieser Hinsicht nichts mehr in den vergangenen 500 Jahren, einem halben Jahrtausend, zustieß, so war dies Fügung, Zufall. Gleichgültig, wie man es nennen oder bewerten mag: Württemberg blieb dieses *Eine Land*, es sah in der damaligen Verfügung, Stuttgart solle Residenz sein, eine Verpflichtung, die auch nicht in jenen Zeiten, als man Nebenresidenzen wie etwa Ludwigsburg ins Leben rief, umgestoßen wurde. Der Münsinger Vertrag hatte so ein (glücklicherweise) zähes Leben, allen rauen Winden der Geschichte vermochte er zu trotzen. Schließlich, so wird man als Fußnote hinzufügen dürfen, wurde er auch in Münsingen geschlossen. Eine Bemerkung noch zum Menschen der damaligen Zeit, dem schon zitierten «Untertanen». Ob er, abgesehen von seinem politischen Horizont, ein Empfinden für die damit verbundene Schwächung seiner Herrschaft gezeigt hat? War es nicht vielmehr

so, daß er, ungeschoren von den Grenzlinien und unbelastet von Todesschußanlagen und Mauern, genauso weiterlebte? Zwei Länder, das war das Mißliche für ihn daran, brauchten zwei Verwaltungen – und Verwaltungen sind teuer: Was würde dies für die Abgaben, die Steuern bedeuten? Hier lag der spürbare Haken für ihn, hier konnte man ihm ins Fleisch schneiden. Nur: Die «menschlichen Erleichterungen» mußten nicht erst ausgesprochen werden (im Theoretischen), sondern sie waren da, denn der Bürger aus Urach konnte eine Bürgerstochter aus Stuttgart genau so wie vor der Landesteilung heiraten. Niemand wollte und konnte ihm eine solche Familienzusammenführung verwehren. Denn das alte Recht galt hüben wie drüben, im Norden wie im Süden eines Landes, das zu den größten unter den deutschen Ländern gehörte.

II

Friedlich und einig miteinander zu leben, hatten sie sich versprochen, die beiden Brüder Ludwig und Ulrich, dem man den Beinamen «der Vielgeliebte» gegeben hat. Einander gegen jedermann wollten sie sich beistehen und Streitigkeiten, falls sie entstünden, wollten sie gütlich und freundlich beilegen. So proklamierte man es im März 1441. Keine fünf Wochen später waren diese feierlichen Sätze zu Seifenblasen geworden. Man hatte sich eben nicht gütlich und freundlich bei auftretenden Streitigkeiten verhalten, sondern sich anscheinend rasch und aus blauem Himmel heraus zerstritten. Der Neckar, so lautete noch der erste Entwurf, sollte die Grenze bilden, alles was östlich lag, sollte Ludwig, alles, was westlich lag, Ulrich zugesprochen werden. Aber sogleich waren die Rechner am Werk: Ludwigs Anteil sei der bessere. Dafür sollte er seinem Bruder Ulrich eine Geldentschädigung zahlen. Und wie sollte es mit Stuttgart stehen? Dafür sah man eine gemeinsame Regierung vor, das Nachkriegsmodell Berlin mit dem Kontrollrat könnte als Vergleich dienen. Das Pergament (oder vielleicht auch schon das geduldige Papier, das damals erst jüngst bekannt war) nahm solche Wunschvorstellungen auf, aber realisieren ließ sich das nicht (oder man wollte es nicht). Und so saßen die gelehrten Räte zusammen, handelten Weinberge, Äcker, Fischwässer, Wälder und Jagdbezirke aus, besprachen sich über die Schirmvogteien einzelner Klöster und besonders darüber, wieviel sie abwarfen. Da saß man Tage, Wochen, Monate, bis ein Entwurf vorlag, der denn auch möglichst kompliziert war. Am 25. Januar 1442 war es dann so weit, der Nürtinger Vertrag war unterzeichnungsfähig. Die Teilung konnte jetzt vollzogen

werden. Wir lesen die juristischen, die politischen Formulierungen, alle sorgsam ausgeklügelt, erleben die Aufspaltung Württembergs in einen nördlichen (besser: östlichen) und einen südlichen (besser: westlichen) Teil, hören vom Aufstieg eines bis dato recht unbedeutenden Landstädtchens, nämlich Urach, zur neuen Residenz des Südens, sehen Schloß, Amanduskirche, Mönchhof in den darauf folgenden Jahren wachsen und spüren, wie Stuttgart versuchen mußte, seine angestammte Vorherrschaft zu wahren. Aber was war hier schon Süden, was Norden? Zum Uracher Teil gehörten Hornberg im Schwarzwald ebenso wie Brackenheim im Zabergäu, während man dem Stuttgarter Teil auch Ebingen und Göppingen einverlebte. Dennoch stimmte die Rechnung, die in die roten Zahlen gerutscht war, nicht ganz. So mußte der Uracher Ludwig noch ein Quantum an Schulden zusätzlich übernehmen, 13000 Gulden. Vielleicht sogar stolz auf diese Lösung, zogen die Brüder einträchtig nach Frankfurt, um dem deutschen König Friedrich III., der 53 Jahre Deutschlands Herrscher sein sollte, am 19. Juli 1442 ihr Teilungswerk vorzulegen. Er bestätigte es.

Zum Wenigen, was noch gemeinsam war, gehörte der Unterhalt für ihre gemeinsame Mutter Henriette, die Witwe des Grafen Eberhard des Jüngeren, geboren aus dem Hause Mömpelgard. Wir dürfen sie hier nicht übergehen, denn sie ist die tragende Figur in jenem politischen Spiel, das schließlich 1441/42 zur württembergischen Landesteilung geführt hat. Manche nennen sie die entscheidende Drahtzieherin. Wie man das auch immer bewerten oder einschätzen mag: Henriette war maßgeblich daran beteiligt. Und damit müssen wir, um zu den Wurzeln dieses Baumes vorzudringen, ihre Gestalt und ihr unheilvolles Wirken ins Auge fassen.

III

Henriette von Mömpelgard, in deren Erbe, weil keine Brüder vorhanden, die Grafschaft Mömpelgard, die Stadt Pruntrut (Porrentruy im schweizerischen Jura) und z. B. auch die wertvolle Goldkrone ihres Hauses eingeschlossen waren, war dem Vater von Ludwig und Ulrich, Eberhard dem Jüngeren, anverlobt worden, als dieser neun Jahre alt war. Die Partie schien dem württembergischen Grafenhaus im Hinblick auf die Erbschaft verlockend. Kurz vor 1408 muß die Hochzeit beider zustande gekommen sein. Aus dieser ehelichen Verbindung entsprossen zwei Söhne, die wir bereits kennen, aber auch eine Tochter, Anna, die eine nicht geringe Rolle in diesem Spiel zugewiesen bekam.

Aber es war, wie die Hofhistoriographie dies nennt, eine «mißvergnügte Ehe». Eberhard der Jüngere erlabte sich mehr an den Seitensprüngen. 1417 kam er an die Regierung Württembergs, im Juli 1419 raffte ihn die Pest hinweg. In diesen kargen zwei Jahren Regierungszeit war für ihn nicht viel zu holen. Immerhin brachte er die Stadt Oberndorf am Neckar an sich, auf der höchsten Alb Tieringen, Meßstetten und Hossingen. Das Paar hatte sich schon handfeste Gedanken über die Zukunft ihrer legitimen Kinder gemacht. Vor allem auf den ältesten Sohn Ludwig erstreckte sich der politische Zukunftsplan, denn ihn verlobte man mit acht Jahren der eben geborenen Mechthild an, einer Tochter aus dem kurpfälzischen Hause. Damit hatte das Haus Württemberg seine Heiratspolitik über Visconti und Mömpelgard hinaus um eine weitere Höherstufung fortgesetzt, denn eine Tochter aus dem Haus der Pfalz bot Anschluß an ein Geschlecht, das eben erst einen deutschen König gestellt hatte.

Henriette übernahm die Vormundschaft, da Ludwig noch nicht volljährig war. Böse Streitigkeiten mit Nachbarn, oft aus nichtigem Anlaß heraus, waren die Folge. Eine Frau ohne Augenmaß für das Machbare gab sich da zu erkennen, kaum zu bremsen von einsichtigen Räten am Stuttgarter Hof. Da wurden mächtige Nachbarn wie Baden und Zollern hineingezogen, eine ständige Unruhe breitete sich im deutschen Südwesten aus. Als im Jahre 1426 ihr 14jähriger Sohn Ludwig die Volljährigkeit erreicht hatte und damit die Regierungsgewalt übernahm, war Württemberg als Unruheherd verschrien. Das Reich und sein Kaiser Sigismund jedoch hatten andere Sorgen, von denen die bösen Hussitenkriege sicher die bösesten waren. Dennoch konnte Ludwig moralisches Kapital für sich verbuchen, man habe, so heißt es am kaiserlichen Hofe, *sonderliches Vertrauen zu ihm*.

Von Ulrich war bis jetzt keine Rede. Er spielte die Rolle eines zweiten Bruders, der sich mit anderem abzufinden hatte. Als er zwanzigjährig geworden war (1433), verlangte er – und viele meinen, dahinter die Hand seiner Mutter Henriette zu spüren – die Mitregierung. Dies war für die württembergische Geschichte zwar nicht ganz so neu, aber im gegenwärtigen Zeitpunkt, und nachdem Mitregierungen viele Jahrzehnte ausgeschlossen waren, bedenklich. Ludwig mußte nachgeben. Ob dieser Schritt Ulrichs im Hinblick auf die 1436 angesetzte Hochzeit des älteren Bruders mit einem Fräulein aus dem Hause der Pfalz vorberechnet war? Denn nun konnte man den befürchteten Einfluß des pfälzischen Hauses abblocken. Es scheint, als ob Ulrich förmlich auf eine solche Möglichkeit «angesetzt», ja dressiert wurde,

denn später hatte er seine blutigen Auseinandersetzungen mit einem Bruder der Mechthild – Friedrich dem Siegreichen (oder: Bösen) – auszutragen, was ihm auch einmal eine schmachvolle Gefangenschaft eintrug.

Aber Ulrich hatte noch keine Familie. Erst im Jahre 1441 – und damit stehen wir ganz nahe vor der Landesteilung – heiratete er ein erstes Mal, Margarete von Cleve, die Witwe des Herzogs Wilhelm von Bayern, die sich übrigens noch jahrelang mit dessen Erben wegen ihr zustehender Dinge herumstritt.

Mit dieser Heirat zog Ulrich seinem Bruder gleich. Damit war wohl für ihn auch der Augenblick erreicht, wo er seinen rechtlich eben nur schwer zu begründenden Anspruch auf die Mitregierung Württembergs anmeldete. Vorher hatte die Gemeinsamkeit noch schöne Früchte am Klosterhimmel gezeitigt: die Kartause Güterstein (bei Urach) wurde eingerichtet, wozu Mechthild Teile vom Gewand der Gottesmutter Maria stiftete, die angeblich vom Blut des Herrn benetzt worden waren. Ferner gab man der Herrenberger Kirche den Status einer Ecclesia des Kollegiatstiftes, was dessen Aufstieg zu einer der bedeutendsten Klostersniederlassungen des Landes festlegte.

Ein Experiment, so ließ der scharfzüngige Ulrich verlauten, sollte die Teilung des Landes werden, obendrein noch auf vier Jahre befristet. Danach wollte man die Erfahrungen austauschen. Waren das politische Träume? Oder steckte das Kalkül eines mittlerweile erfahrenen Politikers dahinter, der seiner Mitwelt Sand in die Augen zu streuen verstand?

Wie auch immer, die Mutter saß im Hintergrund. Von ihren Söhnen, die jetzt 1441/42 handelten, verlangte sie eine eidesstattliche Versicherung, daß sie

immer an der Teilung festzuhalten gewillt wären – weggeblasen war die Vierjahresfrist. Und dann setzte sie ihr Testament auf, in dem sie die Neuerwerbungen der Jahre – Wildberg, das einträgliche Silbergeschäft von Neubulach und das Dorf Ensingen – ihrer Tochter Anna vermachte, deren Ehe mit einem Grafen von Katzenelnbogen praktisch aufgehoben war. Ihre, Henriettes, in die Ehe mitgebrachte Grafschaft Mömpelgard vermachte sie beiden Söhnen zur gemeinschaftlichen Verwaltung und Nutzung, schloß aber die Klausel ein: Wenn ein Sohn kinderlos sterbe (nicht zwei Söhne!), dann sollten Annas Erben in den Besitz eintreten. Die Söhne wußten sich gegen diesen letzten Willen nicht anders zu retten, als daß sie – dieses Mal wurde es gemeinschaftlich beschlossen – die Mutter in Nürtlingen gefangensetzten, nachdem sie zu einer Art Sicherheitsrisiko erklärt worden war. Dort zwang man sie, ihr Testament zu widerrufen. Als sie im Jahre 1444, kurz darauf, starb, waren die Brüder so einsichtig, gerade das weit entfernte Mömpelgard, eine im Ernstfall nur schwer zu haltende Exklave, einem von beiden zuzusprechen. Das Los hatte zu entscheiden. Ludwig war der Glückliche, allerdings nur für den Anfang.

Ludwig starb 1450. Aus der Ehe mit Mechthild waren Kinder vorhanden, u. a. auch sein späterer Nachfolger, Graf Eberhard, der mit dem Bart. Alle Ansinnen Ulrichs, Vormund über den Nachfolger des Bruders zu werden, wurden von Mechthild und deren pfälzischer Verwandtschaft abgeschlagen. Auch das Votum des Leonberger Landtags von 1457 änderte nichts daran.

Daß in Ulrichs Kinderschar zwei Söhne waren, die für das folgende Geschehen entscheidend werden sollten, muß bereits hier angemerkt werden. Denn sowohl Eberhard (den wir nicht mit dem bärtigen Vetter verwechseln dürfen) als auch Heinrich, der mit einer Geisteskrankheit Behaftete, liebäugelten noch zu Lebzeiten ihres vielgeliebten Vaters, das Land, d. h. den Stuttgarter Teil, erneut zu teilen. Dem mußte der Vater heftig widersprechen, denn das hätte das Aus gegenüber dem intakten Uracher Teil bedeutet. Außerdem drückten Schulden von nicht weniger als 200000 Gulden das nördliche Württemberg, hervorgerufen durch die ungezügelter Kriegsführung Ulrichs und durch seine persönliche Wirtschaft. Um den Vater-Söhne-Konflikt im Stuttgarter Schloß zu schlichten, wurde Eberhard im Bart hinzugebeten, wahrlich nach dem vorausgegangenen Vormundschaftsgerangel eine absurde Vorstellung! Und doch war sie real.

Aus dieser Familienfehde entstand der Uracher Vertrag von 1473. Er ist wenig bekannt, aber er ist ein

Das Münsinger Schloß im baulichen Zustand von 1982 (Foto: Rüdiger Hartmann)



wichtiger Meilenstein auf der beschwerlichen Straße zu einer Landeseinigung. *Künftige merkliche Irrung und Zerstreung* Württembergs soll er verhindern. Eberhard im Bart beteuert seine getreue Liebe und Freundschaft zu seinem Stuttgarter Onkel. Dafür muß er, der Sohn und Erbe Ludwigs, Mömpelgard an Heinrich, den Sohn Ulrichs abtreten. Noch wichtiger als solche territorialen Transaktionen war die Bestimmung über die Erbfolge. Sollte einer der Regenten ohne eheliche Leibeserben sterben, so fällt dessen Hälfte der anderen zu. Und dann der wichtige Satz: . . . *daß beide Landesteile wieder zusammen kommen und auch fürderhin desto besser ungetrennt beieinander bleiben möchten*. Ein Silberstreifen am Horizont Württembergs.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von 1473 war Eberhard im Bart noch unvermählt. Ein Jahr später heiratete er Barbara aus dem Hause Mantua-Gonzaga. Die Ehe blieb, wie wir wissen, kinderlos. Die Jahre zogen ins Land, ohne daß ihm der ersehnte Nachwuchs geschenkt wurde. Und deswegen mußte er handeln.

IV

Das Hinarbeiten auf den Münsinger Vertrag ist für Eberhard im Bart sowohl eine politische als auch persönliche Aufgabe. Beides kann man voneinander nicht trennen, weshalb es verfehlt wäre, hier nur von dem sicherlich vorhandenen «staatsmännischen Weitblick» oder einem «Großsiegelbewahrer der Einheit des Vaterlandes» zu sprechen. Gewiß: Das gehört dazu (und den Nachfahren erschien es in der Verklärung seiner Gestalt so), doch war Politik auch früher schon ein hartes Geschäft.

Eberhard im Bart wußte, daß mit dem abzusehenden Ende der Lebens- und damit Regierungszeit Ulrichs des Vielgeliebten eine kontinuierliche, in sich gefestigte Herrschaft in Stuttgart zu Ende gehen würde. Von ihm, Ulrich, stammen die Vorwürfe gegen seinen Sohn, Eberhard den Anderen, er habe ein *sündliches und schändliches Wesen*, Gott solle sich seiner wegen der *fortgesetzten Büberei* erbarmen. Und so lautet Ulrichs bittere Selbsterkenntnis am Schluß einer auch sonst recht geharnischten Epistel: *Ich hab ihn aber zu lieb gehabt, das muß ich entgelten*.

Als Ulrich am 1. September 1480 in Leonberg während einer Jagd starb, war für Eberhard im Bart der Zeitpunkt gekommen, sich sofort um die Einigung des Landes zu bemühen. Im Juli 1481 konnte er seinen gleichnamigen Vetter dazu bewegen, gegenseitig *schleunige und starke Hilfe* in Notfällen zu geloben. Dieser Notstandspakt mutet wie ein direktes Vorspiel zum Münsinger Vertrag an.

Der «Stuttgarter» Eberhard sah seine Zeit gekommen, die lästigen Regierungsgeschäfte, denen er gar nichts abgewinnen konnte, aufzugeben. Die verschwenderische Hofhaltung mit ihren vielfältigen Freuden stand ihm viel näher als die Knochenarbeit im Alltag der Verwaltung. Eberhard im Bart kannte seinen Vetter allzugut, vor allem dessen Augenblickslaunen, die es ihm geraten schienen, den angestrebten (Münsinger) Vertrag nach allen Seiten hin zu untermauern. So wurde mit Räten, Rittern und Prälaten konferiert, diskutiert und beschlossen. Der andere Eberhard willigte jedoch nur unter der Bedingung ein, daß man ihn formell in allen Rechten beließ – eine schwere Fessel für die nun folgenden 80er Jahre des 15. Jahrhunderts.

Gerade diese rechtlich fixierte Zwitterstellung des Stuttgarter Grafen lag seinen Verwandten schwer im Magen. Zwar war des Stuttgarters Ehe mit einer

Die mit zahlreichen Siegeln versehene Urkunde des Münsinger Vertrags von 1482



Markgräfin von Brandenburg längst zerbrochen, aber die brandenburgische Verwandtschaft stachelte ihn auf (hierin mag man durchaus eine Parallele zu Henriette sehen), so daß sich die beiden Vettern nicht mehr die Hand reichen wollten.

Der Vetterzwist ging vor den Kaiser, von dem der «Stuttgarter» Eberhard die Aufkündigung des Münsinger Vertrages verlangte. Genau zwei Jahre nach dem Vertragsabschluß bekräftigte jedoch Friedrich III. die Rechtsgültigkeit des Kontrakts. Auf dieses letzte Wort hin wurde im April 1485 in Stuttgart ein Nach-Münsinger Vertrag geschlossen, der im Grunde das bekräftigt und verdeutlicht, was seit dieser Zeit Gesetz war. Trotzdem ging das muntere Spiel weiter. Eberhard in Stuttgart meldete erneute Zweifel an, so daß man sich im Juli 1489 wieder zusammenraufen mußte. Den Schlußpunkt in dieser Vertragskette setzt der Esslinger Vertrag vom September 1492.

Ein Jahrzehnt kann eine lange Zeit sein. Für Eberhard im Bart hatte sich sein Beharren ausgezahlt. Allen Anfeindungen zum Trotz hatte er gegen die Opposition aus seiner Verwandtschaft durchgehalten. Er hatte den langen Atem, der den Staatsmann auszeichnet; er wußte, wann und wie lange man Verhandlungen zu führen hatte. Alles Nachgeben, ja auch die vermeintlichen Blößen waren in Wirklichkeit seine taktische Stärke, um danach neu anzusetzen und die Politik der kleinen Schritte zu machen.

Das Säbelrasseln war nicht seine Sache; und nur durch diese und in dieser beharrlichen Geduld konnte er sein Lebensziel, die Wiederherstellung der Einheit Württembergs, erreichen.

V

Der Münsinger Vertrag, das sollte deutlich geworden sein, war eine Zwischenstufe in den schwierigen und immer wieder neu anzupackenden Vertragsregelungen in der Zielvorstellung auf eine Landeseinigung hin. Man darf ihn nicht isoliert sehen. Er ist nur verständlich in den Rahmenabmachungen von 1473 bis 1492. Freilich – und deswegen feiern wir sein 500jähriges Jubiläum – markiert er den einschneidenden Einschnitt auf diesem geradlinigen Weg hin zur Einheit des Landes, an dessen Strecke so viele standen, Vielgeliebte, Geliebte und weniger gern Gesehene. Niemand kann sich in der Politik seine Partner nach Gutdünken aussuchen, sie werden einem Herrscher als Partner oder Gegenspieler zugeordnet. Ein von der Mutter sorgfältig geschürter Bruderzwist im Hause Württemberg hatte den Anfang gemacht. Am Schluß dieser 41jährigen Phase der Zerteilung stand die Einheit des Landes. Eine Lehre der Geschichte: sie kann nicht durch Sonntagsreden herbeigezwungen werden, sondern nur durch Ausdauer, Verhandlungen, Geschick und langen Atem.

Peter Haag-Preis 1982

Bei der Verleihung des Peter Haag-Preises 1982 wurden ausgezeichnet: in Blaubeuren das Haus Marktstraße 13, in Dornstetten-Aach das Haus des Waldgerichts und in Reutlingen-Gönningen das sog. Kloster, Hauptstraße 44. Am 26. Juni 1982 wurde die Auszeichnung im Dorment des Klosters Blaubeuren durch den Vorsitzenden des SCHWABISCHEN HEIMATBUNDES Prof. Willi K. Birn überreicht. Die von der Satzung des Peter Haag-Preises geforderte Festrede über grundsätzliche Fragen der Denkmalpflege hielt Prof. Dr. Jürgen Paul (Tübingen), sein Thema: «Zivilisatorische Überlegungen zur Denkmalpflege». Wir drucken diesen Vortrag in einer vom Autor zur Verfügung gestellten Zusammenfassung ab im Anschluß an die Würdigung der drei ausgezeichneten Häuser.

I

Das Haus Marktstraße 13 in Blaubeuren – Eigentümer: Hermine und Josef Unsöld; Architekt: Manfred Kurz –

wurde in Heft 4/1981 der Zeitschrift «Denkmalpflege in Baden-Württemberg» durch Klaus Scholkmann und Manfred Kurz vorgestellt. Dort heißt es u. a.:

Unter den verputzten Giebelhäusern der Marktstraße in Blaubeuren fiel das Gebäude Nr. 13 durch seine großen Stockwerkshöhen auf. Beim Blick ins Innere des stark verwahrlosten und zum Abbruch vorgesehenen Gebäudes bestätigte sich die Vermutung, daß es sich hier um einen Fachwerkbau des 15. Jahrhunderts mit den charakteristischen hohen Geschossen handelte. Angetroffen wurde auch eine fast vollständig erhaltene holzverkleidete Stube mit Bohlenbalkendecke und einem Fenstererker. Aufgrund der dendrochronologischen Datierung der Hölzer wurde das Haus 1412 erbaut. Es ist das älteste bisher datierte Fachwerkhaus im Regierungsbezirk Tübingen.

... Der konstruktive Aufbau des zweigeschossigen, fast quadratischen Hauses folgt dem bekannten